

# Auszug aus der Satzung der Veterinärmedizinischen Universität

---

## **HAUSORDNUNG** (Mitteilungsblatt vom 19.8.1997, 16.3.1998)

Diese Hausordnung ist gemäß Punkt 21. des Mitteilungsblattes vom 17.12.2003 noch in Geltung

### **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Hinblick auf die Durchführung der Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben sowie der Dienstleistungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien, ihrer Organe und der Angehörigen der Universität sowie im Hinblick auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen.

(2) Die Bestimmungen der Hausordnung sind im Zweifelsfalle so auszulegen, daß die Sicherheit der Universitätsangehörigen sowie die Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsaufgaben sowie der Dienstleistungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien allen anderen Belangen vorangehen.

(3) Die Handhabung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Rektor.

(4) Der Rektor kann einen Sicherheitsbeauftragten bestellen. Die Bestellung sowie der Aufgabenbereich ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(5) In Verträgen über Anmietung von Liegenschaften ist nach Möglichkeit vorzusehen, daß diese Hausordnung sowie andere Benützungsvorschriften auch auf diese Liegenschaften anzuwenden sind.

### **§ 2. Geltungsbereich**

(1) Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen (im folgenden als "Universitätsliegenschaften" bezeichnet), die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Die Bestimmungen der Hausordnung sind von allen Benützern der Universitätsliegenschaften zu beachten.

### **§ 3. Widmung der Universitätsliegenschaften**

Der Rektor verfügt über die der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugewiesenen Universitätsliegenschaften nach Maßgabe der vom Universitätskollegium erlassenen Richtlinien. Er besorgt ihre Zuweisung an Institute und andere Universitätseinrichtungen.

### **§ 4. Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsliegenschaften sind so festzulegen, daß die Sicherheit von Personen und Sachen und die Erfüllung der Aufgaben der Universität gewährleistet sind.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich in den Universitätsliegenschaften der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur nachfolgend angeführte Personen aufhalten, die auf Verlangen ihre Berechtigung nachzuweisen haben:

- 1) Universitätsangehörige
- 2) Personen im Auftrag von Universitätsorganen (z.B. Wachdienst)
- 3) Personen mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Leiters einer Universitätseinrichtung
- 4) Personen in Begleitung von Universitätsangehörigen gem Ziffer 1.

### **§ 5. Parteienverkehr**

Für die Durchführung des Parteienverkehrs bei den Universitätseinrichtungen sind vom Leiter dieser Einrichtung angemessene Fristen festzusetzen und in geeigneter Weise kundzumachen.

### **§ 6. Beflaggung**

Auf Anordnung des Rektors werden an den hierfür bestimmten Stellen Flaggen gehißt.

## **§ 7. Anschläge**

(1) Anschläge sind nur an den hiefür bestimmten Anschlagflächen zulässig. Die Vergabe der Anschlagflächen obliegt dem Rektor, wobei der Bedarf der Universitätseinrichtungen und der Universitätsorgane, der Organe der Dienststellenausschüsse und der Hochschülerschaft vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Anschläge an absperrbaren Anschlagflächen und an Institutsanschlagflächen sind von den jeweils dafür Verantwortlichen abzuzeichnen. Anschläge an freien Anschlagflächen bedürfen der Vidierung durch den Rektor. Diese ist zu verweigern, wenn der Anschlag kein Impressum aufweist oder eine mißbräuchliche Verwendung der Anschlagflächen darstellt. Mitteilungen betreffend den Studienbetrieb sind vom jeweils Verantwortlichen abzuzeichnen und an geeigneter Stelle anzubringen.

(3) Ohne Vidierung angebrachte Anschläge oder solche, deren allfällige Befristung abgelaufen ist, können durch Bedienstete der Veterinärmedizinischen Universität Wien entfernt werden.

(4) Von der Vidierungspflicht sind, sofern der Anschlag ein entsprechendes Impressum aufweist, befreit:

- 1) Anschläge der Dienststellenausschüsse
- 2) Anschläge des Universitätslehrer- und des Universitätsprofessorenverbandes
- 3) Anschläge der Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

## **§ 8. Zutritt**

(1) Der Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Teilen der Universitätsliegenschaften ist jedermann gestattet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann vom Rektor oder sonst zuständigen Personen eine allgemeine oder besondere Sperre der Universitätsliegenschaften oder von Teilen hiervon verfügt werden. In diesem Fall ist der Zutritt nur Befugten gestattet.

## **§ 9. Akademische Feiern**

(1) Akademische Feiern werden ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektors, bzw. für Feiern zur Verleihung akademischer Grade auf Anordnung des Studiendekans abgehalten.

(2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Erforderlichenfalls kann der Zugang auf Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Teilnehmern eingeschränkt werden.

## **§ 10. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Sorge für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen während der Lehrveranstaltungen obliegt dem Leiter der Lehrveranstaltung. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung ist gemäß § 11 vorzugehen und allenfalls ein Bericht an den Rektor zu erstatten.

## **§ 11. Verfügungen von Benützungsbeschränkungen und Verboten**

(1) Bei Verletzung der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel folgendermaßen vorzugehen:

1) bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch den Verantwortlichen (zB. Leiter der Universitätseinrichtung, der Lehrveranstaltungsleiter, der Veranstaltungsleiter)

2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen: Ausschluß von nicht der Universität Angehörigen und Studierenden von der weiteren Benutzung der Forschungs-, Lehr-, und sonstigen Universitätseinrichtungen und zwar:

a) durch den Leiter der Universitätseinrichtung für den jeweiligen Wirkungsbereich oder den Rektor für den Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien zeitlich befristet

b) durch den Rektor unbefristet bei nicht der Universität Angehörigen

3) Bei Störung von Veranstaltungen: Unterbrechung oder Abbruch durch den Verantwortlichen (zB. Lehrveranstaltungsleiter, Prüfer, Vorsitzender des Prüfungssenates, Sitzungsleiter, Veranstaltungsleiter)

(2) Kann die Verletzung der Hausordnung nach Auffassung des Verantwortlichen nicht mit universitätsinternen Mitteln beendet werden, so sind die Organe der öffentlichen Sicherheit einzuschalten. Dieses Ersuchen ist grundsätzlich über den Rektor zu stellen. Bei Gefahr in

Verzug kann der Verantwortliche jedoch in seinem Wirkungsbereich unmittelbar an die Organe der öffentlichen Sicherheit herantreten.

## **§ 12. Bestandteile der Hausordnung**

Als Teil dieser Hausordnung gelten auch die Bestimmungen über die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durch Angehörige und Außenstehende sowie die Park-, Hygiene- und die Brandschutzordnung. (MB 16.3.1998)

### **PARKORDNUNG der Veterinärmedizinischen Universität Wien**

(Mitteilungsblatt vom 16.3.1997)

## **§ 1. Allgemeines**

(1) Die Verwaltung aller Parkflächen im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie die Vollziehung dieser Parkordnung obliegt der Zentralen Verwaltung. Es werden grundsätzlich nur Einfahrtsgenehmigungen, nicht jedoch Einstellgenehmigungen erteilt. Einfahrtsgenehmigungen können jederzeit widerrufen werden.

(2) Im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien stehen die baulich gekennzeichneten Parkplätze zur Verfügung. Diese können einer bestimmten Widmung unterliegen. Die Widmung erfolgt durch das Universitätskollegium mit einfacher Mehrheit.

(3) Dauernde oder vorübergehende Einschränkungen auf den zur Verfügung stehenden Parkplätzen können von der Zentralen Verwaltung verfügt werden.

(4) Die Zentrale Verwaltung ist weder zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge noch zur Reinigung, Schneeräumung oder Streuung der Parkflächen verpflichtet.

(5) Die in den Brandschutzbestimmungen enthaltenen Sicherheitsbestimmungen erfahren durch diese Richtlinien keine Änderungen.

## **§ 2. Erteilung von Einfahrtsgenehmigungen**

(1) Einfahrtsgenehmigungen dürfen an Bedienstete, die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien tätig sind oder an Personen, die

in einem festen Dienstverhältnis zu einem Institut oder einer Klinik an der Veterinärmedizinischen Universität Wien stehen oder sonst an einer Einrichtung der Universität längerdauernd tätig sind, an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eine Lehrbefugnis oder einen Lehrauftrag ausüben sowie an Studierende der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgegeben werden.

(2) Bei der Vergabe der Einfahrtsgenehmigungen ist auf die Anzahl der verfügbaren Parkplätze Rücksicht zu nehmen. Maximal sind 2 mal so viele Einfahrtsgenehmigungen als Abstellflächen vorhanden sind, zu vergeben. Die Parkplätze sind nicht bestimmten Personen zuzuweisen.

(3) Universitätsangehörige ohne Einfahrtsgenehmigung sowie Universitätsfremde dürfen auf das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur zur Überbringung von Patienten, zu Vorsprachen, zur Ausführung von Dienstleistungen oder zum Zwecke von Zustellungen einfahren und haben nach Beendigung der Tätigkeit die dafür bestimmte Parkfläche unverzüglich zu verlassen.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen über die Zulassung Nichtberechtigter zum Parken im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien können aus Anlaß von Veranstaltungen nach Bedarf von der Zentralen Verwaltung verfügt werden.

(5) Die Vergabe von Einfahrtsgenehmigungen und deren Evidenthaltung erfolgt durch die Zentrale Verwaltung. Sie kann die Verteilung der Einfahrtsgenehmigungen für Studierende an die Vertreter der Hochschülerschaft delegieren.

(6) Bei der Vergabe der Einfahrtsgenehmigungen ist auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

1. Dienstliche Notwendigkeit der Benützung eines Kraftfahrzeuges
2. Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln
3. Entfernung zwischen ständigem Wohnort und Dienststelle
4. Gesundheitliche Notwendigkeit
5. Anzahl der Angehörigen der betreffenden Universitätseinrichtung unter Berücksichtigung der an die Angehörigen bereits ausgegebenen Einfahrtsgenehmigungen.

### **§ 3. Rechte und Pflichten der Inhaber von Einfahrtsgenehmigungen**

(1) Das Parken von Fahrzeugen durch die Inhaber von Einfahrtsgenehmigungen erfolgt kostenlos und auf eigene Gefahr. Die

Veterinärmedizinische Universität Wien übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere auch keine Haftung für Schäden durch Tiere. Es besteht kein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Platzes. Die Einfahrtsgenehmigung ist nur insoweit gültig, als die vorhandenen Parkplätze noch nicht besetzt sind. Falls die Parkflächen besetzt sind, dürfen für bestimmte Zwecke gewidmete Parkplätze nicht benützt werden. Das Fahrzeug ist dann außerhalb des Universitätsgeländes abzustellen.

(2) Die Einfahrtsgenehmigung für den in § 2 (1) genannten Personenkreis wird durch Übergabe einer Plakette erteilt, die bei der Einfahrt auf das Universitätsgelände im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein muß und dort während der Parkdauer zu verbleiben hat. Der Schranken am Einfahrtstor wird mit einer Magnetkarte, für die eine vom Rektor festzusetzende Kautions eingehoben wird, betätigt.

(3) Fahrzeuge, die entsprechend § 2 (3) vorübergehend auf dem Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien parken, sind durch die Portiere mit einer besonders gekennzeichneten Plakette zu versehen. Diese Plakette ist beim Verlassen des Kraftfahrzeuges im Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen. Beim Verlassen des Geländes der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat der Portier die Plakette wieder einzuziehen.

(4) Taxis dürfen ohne Parkplakette gemäß § 3 (3) in das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien einfahren.

(5) Jegliche Übertragung der Einfahrtsgenehmigung durch den Berechtigten an Dritte ist unstatthaft. Dies zieht die sofortige Einziehung der Einfahrtsgenehmigung nach sich. Der Berechtigte haftet für jeden durch die Weitergabe entstandenen Schaden.

(6) Der Verlust von Parkplaketten oder Magnetkarten ist unverzüglich der Zentralen Verwaltung zu melden. Bei Abgang von der Universität oder bei Eintritt von Umständen, die den Bedarf nach einer Einfahrtsgenehmigung wegfallen lassen, ist die Parkplakette und die Magnetkarte umgehend der Zentralen Verwaltung zurückzustellen.

(7) Die Parkberechtigten verpflichten sich durch Unterfertigung eines entsprechenden Revers zur Einhaltung der Bestimmungen über das Parken an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

## **§ 4. Benützung der Parkplätze**

(1) Das Abstellen von Fahrzeugen darf - unter Beachtung vorhandener Bodenmarkierungen, allfälliger Park- und Halteverbotszeichen sowie verfügbarer zeitlicher oder persönlicher Beschränkungen - ausschließlich auf den dafür bestimmten Bodenflächen erfolgen. Behindertenparkplätze dürfen ausschließlich von Behinderten benützt werden. Die Zentrale Verwaltung kann auf Antrag jeder Klinik Parkplätze für Patientenbesitzer widmen.

(2) Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichentafel sowie das längerdauernde Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern ist verboten. Ausgenommen sind von einer Klinik gekennzeichnete Tiertransporter. Diese dürfen für die Dauer des Aufenthaltes des damit transportierten Großtieres abgestellt werden. Die vom diensthabenden Assistenten zugewiesenen Parkflächen sind zu benützen. Die Zentrale Verwaltung kann die Zahl der für diese Tiertransporter gewidmeten Parkplätze beschränken.

(3) Das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen auf dem Areal der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist, abgesehen von einer Pannenbehebung, untersagt. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

(4) Auf den Flächen und Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung mit der Maßgabe, daß die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt. Auf Antrag einer Universitätsklinik kann die Zentrale Verwaltung im Bereich der Kliniken Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen oder Warntafeln, die auf die Möglichkeit von Tieren auf den Verkehrsflächen hinweisen, anbringen.

(5) Alle Benützer von Verkehrsflächen sind verpflichtet, dem Bund alle Schäden und Verluste am Objekt und sonstigen Eigentum des Bundes zu ersetzen sowie bei Schadenersatzforderungen Dritter den Bund schadlos zu halten, wenn Schäden von ihnen im Zusammenhang mit dem Einfahren, Parken oder sonstigen Betrieb von Fahrzeugen auf dem Universitätsgelände verursacht werden.

## **§ 5. Parken von einspurigen Fahrzeugen**

(1) Fahrräder sowie motorbetriebene einspurige Fahrzeuge dürfen ohne Einfahrtsgenehmigung auf den hierfür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Eine



Einfahrtsgenehmigung für motorbetriebene einspurige Fahrzeuge ist erforderlich, wenn eine Magnetkarte ausgestellt wird.

(2) Fahrräder sind in Fahrradständern, soweit diese vorhanden sind, abzustellen. Das Anlehnen von einspurigen Fahrzeugen an Hauswänden und das Abstellen auf Flächen für den fließenden Verkehr oder auf Rasenflächen ist verboten.

## **§ 6. Strafbestimmungen**

(1) Verkehrsbehindernd oder ohne Einfahrtsberechtigung abgestellte Fahrzeuge können, sofern anders keine Abhilfe geschaffen werden kann, auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt werden.

(2) Verstöße gegen die Parkordnung können mit dem Verbot des Parkens auf dem Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie mit Besitzstörungsklagen geahndet werden.

(3) Fahrräder und motorbetriebene einspurige Fahrzeuge, deren Benutzer diese Parkordnung übertreten, können entfernt werden.

(4) Die Kontrolle der abgestellten Fahrzeuge erfolgt durch die Zentrale Verwaltung.

## **HYGIENEORDNUNG der Veterinärmedizinischen Universität Wien**

(Mitteilungsblatt vom 16.3.1997, 16.3.1998)

### **§ 1. Allgemeines**

Jeder Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist verpflichtet, dem Stand seiner hygienischen Ausbildung entsprechend zu handeln.

### **§ 2. Arbeitskleidung**

(1) Das Verlassen des Universitätsgeländes in Arbeitskleidung (Arbeitsmäntel, Überkleidung, Arbeitsschuhe, Gummistiefel) ist - dienstliche Verrichtungen ausgenommen - verboten.

(2) Jede Klinik hat bei Notwendigkeit den Studierenden die gesamte Überkleidung für den Stalldienst bereitzustellen. In diesem Fall ist das Betreten von Klinikstallungen und Behandlungsräumen nur mit Überkleidung nach Anmeldung beim dienstführenden Assistenten

gestattet. Das Verlassen des Klinikbereiches in dieser Kleidung ist untersagt.

(3) Die Verwaltungsräume der Universität einschließlich der Bibliotheksräume sowie die Mensa dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.

### **§ 3. Mitnahme von Tieren**

(1) Die Mitnahme von Tieren durch Universitätsangehörige (Bedienstete, Studierende) ist gestattet, wenn der Vorstand bzw. Leiter der Universitätseinrichtung, an der das Tier untergebracht werden soll, für Räume der Hochschülerschaft der Vorsitzende der Hochschülerschaft, seine Zustimmung hierzu erteilt, dem Vorstand (Leiter) der Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbracht wird und von der Zentralen Verwaltung eine Bewilligung erteilt wird. Jede Erteilung einer Zustimmung ist der Zentralen Verwaltung zu melden. Diese stellt einen Ausweis aus, aus dem die Bewilligung zur Mitnahme des Tieres hervorgeht. Nicht gestattet sind das Betreten von Teilen der Kliniken und Institute (Übungsräume, Stallungen, Laboratorien), der Hörsäle sowie der Bibliothek mit Tieren. Darüberhinaus können der Rektor und die Vorstände bzw. Leiter von Universitätseinrichtungen sowie der Leiter der Mensa den Zugang für Tiere zu bestimmten Gebäuden und Räumen untersagen. Bei Verstoß ist der Entzug des Ausweises zur Bewilligung der Mitnahme des Tieres vorgesehen.

(2) Hunde dürfen am gesamten Universitätsgelände nur an der Leine geführt werden. Die Kontrolle hierüber obliegt der Zentralen Verwaltung.

(3) Der Universitätsangehörige haftet für die sichere Verwahrung seines mitgebrachten Tieres. Er hat auch für die Beaufsichtigung des Tieres sowie gegebenenfalls für die Beseitigung des von seinem Tier verursachten Schmutzes selbst zu sorgen, andernfalls ist die Zentrale Verwaltung berechtigt, für die Reinigung der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gänge einen angemessenen Kostenersatz einzuheben.

(4) Die Erlaubnis zur Mitnahme des Tieres kann jederzeit entzogen werden. Der Grund ist anzugeben.

### **§ 4. Tierseuchen**

(1) Tierkörper, Körperteile, Sekrete und Exkrete, etc. sind seuchensicher zu verwahren und zu transportieren. Für eine seuchensichere Beseitigung ist Sorge zu tragen.

(2) Bei Ausbruch oder Vorliegen des Verdachtes einer hochkontagiösen Tierseuche treten die vom Universitätskollegium mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Maßnahmen zur Verhütung von Seuchenausbrüchen und allgemeine Maßnahmen bei Seuchenverdacht an der Veterinärmedizinischen Universität Wien in Kraft. Diese Maßnahmen sind im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu verlautbaren. (MB vom 16.3.1998)

## **§ 5. Schlußbestimmungen**

Die Hygieneordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen und tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

# **BRANDSCHUTZORDNUNG**

(MB 16.3.1998)

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Geltungsbereich und Verantwortlichkeit**

(1) Diese Brandschutzordnung, in weiterer Folge BSO genannt, gilt für alle von Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien benützten Gelände und Räumlichkeiten und legt Richtlinien für das Verhalten der Universitätsangehörigen im Brandfall und für den vorbeugenden Brandschutz fest.

(2) Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz obliegt im Rahmen der allgemeinen Obsorge für die Ordnung und Sicherheit den Vorständen und Leitern der Institute, Kliniken und Dienstleistungseinrichtungen für ihren Wirkungsbereich.

(3) Die Durchführung der nach der Brandschutzordnung angeordneten Maßnahmen und deren Kontrolle obliegt dem Brandschutzbeauftragten und den Brandschutzwarten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 BSO.

(4) Die für Einrichtungen der Universität auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, Bescheiden, ÖNORMEN oder universitätsinternen Regelungen bestehenden Sicherheitsvorschriften bleiben durch die BSO unberührt.

### **§ 2. Brandschutzbeauftragte**

(1) Der Sicherheitsbeauftragte gemäß § 1 (4) der Hausordnung ist zugleich Brandschutzbeauftragter der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

(2) Der Brandschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:  
1. Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung an den einzelnen Universitätseinrichtungen. Werden bei der Durchführung der BSO Mängel festgestellt, so hat der Brandschutzbeauftragte entweder selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung einzuleiten oder darüber dem Vorstand bzw. dem Leiter mit einer Aufforderung zur

Behebung der Mängel zu berichten. Sind zur Mängelbehebung bauliche Maßnahmen erforderlich, so sind die dafür zuständigen Dienststellen davon zu unterrichten.

2. Führung des Brandschutzbuches.

3. Durchführung der Eigenkontrolle zur zeitgerechten Erkennung und Behebung von brandgefährlichen Mängeln.

4. Mitwirkung bei der Schulung bzw. Ausbildung der Universitätsangehörigen.

5. Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Brandschutzplanes sowie Beratung der Vorstände bzw. Leiter bei der Ausarbeitung der institutsinternen Brandschutzpläne für den jeweiligen Bereich im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr.

6. Evidenhaltung der entsprechenden Vorschriften.

(3) Der Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag des Rektors aus. Er ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

### **§ 3. Brandschutzwarte**

(1) An jedem Institut/an jeder Klinik bzw. an jeder anderen Universitätseinrichtung ist ein Bediensteter als Brandschutzwart vom Instituts-/Klinikvorstand bzw. vom Leiter zu bestellen. Die Namen der Brandschutzwarte sind der Zentralen Verwaltung spätestens schriftlich eine Woche nach der Bestellung bekanntzugeben.

(2) Die Brandschutzwarte haben für den Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung die im § 2 (2) dieser BSO genannten Aufgaben durchzuführen.

(3) Der Brandschutzwart übt seine Tätigkeit im Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung im Auftrag des Vorstandes bzw. des Leiters aus und ist berechtigt in seinem Wirkungsbereich in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

### **§ 4. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte**

Der Brandschutzbeauftragte hat insgesamt und die Brandschutzwarte haben in ihrem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten und der Zentralen Verwaltung vorzusorgen für:

1. Kennzeichnungen gem. den ÖNORMEN in gut sichtbarer und dauerhafter Weise:

- Fluchtwege und Ausgänge
- Benützungsverbot der Aufzüge im Brandfall in jedem Geschöß
- Kennzeichnung der Handfeuerlöscher
- Kennzeichnung der Steigleitungen
- Kennzeichnung von Klima- bzw. Lüftungsanlagen
- Kennzeichnung von Trafoanlagen bzw. Elektroverteilern
- Kennzeichnung von Lagern von gefährlichen bzw. brennbaren Stoffen
- Kennzeichnung von gefährlichen Laboratorien
- Kennzeichnung von Gasübergabestationen
- Kennzeichnung von radioaktivem Material
- Kennzeichnung von Wasserschiebern und Gasschiebern
- Kennzeichnung von Mitteln der ersten Löschhilfe
- Kennzeichnung der Aufstellungsflächen für die Feuerwehr
- Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Einrichtungen

2. Regelmäßige Entrümpelung der Dachböden und Kellerräume.

3. Überprüfung, ob die Fluchtwege ungehindert benutzt werden können.

4. Kontrolle, ob die vorhandenen Feuerlöscher regelmäßig gemäß den entsprechenden Vorschriften alle 2 Jahre überprüft werden. Führung einer Kartei über das Alter, die Überprüfung und Einsatzfähigkeit von Feuerlöschern. Ergänzung geleerter bzw. fehlerhafter Geräte, sowie Beratung beim Ankauf der richtigen Feuerlöscher.

5. Kontrolle, ob die vorhandenen Löschgeräte auch leicht erreicht werden können.

6. Erstellung einer Kurzinformation über das richtige Verhalten im Brandfall und Aushang an dafür geeigneten Orten.

7. Erfassung und ständige Evidenthaltung der Namen derjenigen Personen, die im Brandfall außerhalb der Dienststunden (Verwaltung und betroffene Universitätseinrichtung) zu verständigen sind.

## **Vorbeugender Brandschutz**

### **§ 5. Eigenkontrolle**

(1) Die Eigenkontrolle umfaßt die regelmäßige Überprüfung der Räume und Einrichtungen auf Brandsicherheit anhand des Eigenkontrollplanes durch den Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwart. Diesem ist

der Zutritt zu allen Einrichtungen zu gewähren und seine Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen.

(2) Festgestellte Mängel sind in einem Mängelbericht festzuhalten. Dieser ist dem Vorstand bzw. Leiter unter Erstattung eines Vorschlages zur Mängelbehebung und unter Setzung einer angemessenen Frist zu Behebung zur Kenntnis zu bringen. Von den Brandschutzwarten festgestellte Mängel sind auch dem Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen. Kommt der Vorstand bzw. Leiter einem zumutbaren Vorschlag zu Mängelbehebung nicht nach oder ist eine Behebung nicht möglich, so ist dies schriftlich zu begründen.

(3) In Zweifelsfällen ist eine fachkundige Überprüfung zu veranlassen bzw. zu prüfen, ob den behördlichen Auflagen entsprochen wird. Bei brandgefährlichen Mängeln sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und notwendige Aufträge und Anweisung zu deren Behebung zu erteilen.

## **§ 6. Brandschutzplan**

(1) Der Brandschutzplan soll alle Informationen enthalten, die zur wirksamen Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind.

(2) Der Brandschutzplan besteht aus dem Lageplan und den Geschoßplänen. Diese sind in Heftmappen in der Portierloge gut sichtbar aufzulegen.

## **§ 7. Brandschutzbuch**

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem letzten Stand zu halten. In das Brandschutzbuch sind in chronologischer Reihenfolge einzutragen:

1. Alle Brände, auch wenn diese sofort gelöscht werden konnten. Die Ursachen dieser Brände.
2. Alle Meldungen über die Verstöße gegen die Brandschutzordnung bzw. über betriebliche Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen.
3. Die Durchführung der Eigenkontrolle mit den vorgefundenen Mängeln.
4. Vormerkungen über den Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten, die durchgeführten Überprüfungen der Feuerlöscher, Feuerlöschanlagen und Löschmittel.

5. Die durchgeführte Begehung mit dem Vorstand bzw. Leiter und die dabei vorgefundenen Mängel.
6. Die durchgeführten Brandschutzübungen.
7. Überprüfungen durch behördliche Dienststellen mit den dabei festgestellten Mängeln sowie die Veranlassung ihrer Behebung.

## **§ 8. Ausbildung der Universitätsangehörigen**

(1) Allen in Angelegenheiten des Brandschutzes befaßten Universitätsangehörigen ist die Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung zu ermöglichen. Für die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart ist der Nachweis der Teilnahme an diesen Ausbildungen verpflichtend.

(2) Allen Universitätsangehörigen sind die Bestimmungen dieser BSO anlässlich von Schulungen, durch Aushang oder auf andere geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen**

(1) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Brandverhütung und soweit dies ohne Gefahr für das eigene Leben und die Gesundheit möglich ist auch bei der Brandbekämpfung aktiv mitzuwirken.

(2) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, Rauchgeruch bzw. Brandverdacht unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten zu melden. Den Weisungen dieser Organe ist in brandschutztechnischer Hinsicht Folge zu leisten.

(3) Nach Dienstschluß sind elektrische Anlagen mit Ausnahme derjenigen, die aus betrieblichen Gründen während der dienstfreien Zeit benötigt werden, abzuschalten, Gashähne und Ventile sowie Fenster zu schließen und Türen zu versperren. Maschinen, Geräte und Anlagen sind so zu behandeln und zu verlassen, daß Brandgefahren vermieden werden.

(4) Die Durchführung von Dauerversuchen, bei denen eine Brandgefahr besteht, hat unter Anwendung von Sicherheitsvorkehrungen zu geschehen und ist dem Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten schriftlich zu melden.



(5) Leicht entzündbare Abfälle sind nach Bedarf, jedoch spätestens bei Dienstschluß aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Derartige Abfälle sind in nicht brennbaren, mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln versehenen Behältern brandsicher aufzubewahren.

(6) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens dafür gekennzeichneten Räumen erfolgen und ist insbesondere auf Dachböden, Stiegenhäusern und Gängen verboten.

(7) Die Dachböden sämtlicher Universitätsobjekte müssen von leicht entzündlichen, zündschlagfähigen oder schwer löschbaren Stoffen frei gehalten werden.

(8) Gasflaschen, Preßluftflaschen etc. sind gemäß der behördlichen Auflagen zu sichern und insbesondere vor Wärmeeinwirkung zu schützen, gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern und aufzustellen, daß sie Fluchtwege nicht behindern.

(9) Der Transport von Flüssiggasbehältern hat so zu erfolgen, daß volle und leere Behälter nur im geschlossenen Zustand mit fest angezogener Ventilmutter und Ventilschutzkappe befördert werden, sowie auf dem Transport gegen Sonnenbestrahlung und Umfallen geschützt sind.

## **§ 10. Besondere Vorschriften betreffend Rauchen und Hantieren mit offenem Licht**

(1) In allgemein zugänglichen Räumen, in brandgefährdeten Arbeitsräumen und Werkstätten, Archiven, Bibliotheken, Laboratorien, Hörsälen, Seminarräumen, Garagen sowie auf Dachböden darf nicht geraucht werden. Das gilt auch für Räume, in denen leicht entzündbare Materialien verwendet oder gelagert werden und die als solche gekennzeichnet sind.

(2) Glimmende Zigarettenreste oder Asche, sowie abgebrannte Zündhölzer dürfen nur in dafür geeigneten feuersicheren Abfallbehältern gelagert werden.

## **§ 11. Fluchtwege und Ausgänge**

(1) Die Fluchtwege und Ausgänge sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten und dürfen durch abgestellte Gegenstände, Wandtische, Vitrinen u.ä. weder verengt noch verstellt werden.

(2) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Die bei betriebsbedingt offenzuhaltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

(3) Die Zufahrtswege sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Ebenso sind die Aufstellungsflächen für die Feuerwehr freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen hat nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

## **Verhalten im Brandfall**

### **§ 12. Maßnahmen bei Brandausbruch**

1. Grundsätzlich ist bei Ausbruch eines Brandes vor jeder eigenen Löschfähigkeit die Feuerwehr über Telefon 122 (Amtsleitung) oder Druckknopfmelder zu verständigen.

2. Nach Alarmierung der Feuerwehr sind die entsprechenden Eingangstore zu öffnen, die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen (Angabe des Brandortes mit genauem Zugang, Angabe ob Personen gefährdet sind und Angabe des Brandgutes).

3. Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind einzusetzen.

4. Die Benützung der Aufzüge ist im Brandfall lebensgefährlich und daher verboten.

5. Die Brand- und Rauchausbreitung ist nach Evakuierung von eingeschlossenen Personen durch das Schließen von Türen und Fenstern zu verhindern.

6. Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben das Gebäude unverzüglich über die bezeichneten Fluchtwege zu verlassen.

Personen, die sich infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr in das Freie begeben können, haben sich in die nächsten Räume zu begeben, die Türen und Fenster zu schließen und den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.

Sind die Kleidungsstücke von Personen in Brand geraten, so können die Flammen durch Überwerfen von Decken, Handtüchern oder anderen Kleidungsstücken oder durch Rollen der Betroffenen Person am Boden abgestickt werden.

7. Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Sicherheit von Personen vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.

8. Bei Brandausbruch ist der Vorstand bzw. der Leiter der betroffenen Universitätseinrichtung bzw. die Zentrale Verwaltung unverzüglich zu verständigen.

### **§ 13. Maßnahmen nach einem Brand**

(1) Alle Wahrnehmungen, die der Ermittlung der Brandursache dienen, sind der Feuerwehr und dem jeweiligen Vorstand bzw. Leiter bekanntzugeben.

(2) Ein ausführlicher schriftlicher Bericht mit Angabe der vermutlichen Brandursache, des übersehbaren Schadens und der Dauer der Lehr- und Dienstbehinderung ist der Universitätsleitung vom Vorstand bzw. Leiter zu übermitteln.

Die vom Universitätskollegium beschlossene Brandschutzordnung wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, GZ 72.200/3-I/A/3/98 vom 5.3.1998 genehmigt und im Mitteilungsblatt vom 16.3.1998 verlautbart.

## **VII. BETRIEBS- UND BENÜTZUNGSORDNUNGEN**

### **A. BENUTZUNG VON RÄUMEN UND EINRICHTUNGEN DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN DURCH ANGEHÖRIGE UND AUSSENSTEHENDE**

(Mitteilungsblatt vom 15.5.1997)

#### **Allgemeine Bestimmungen über die Benützung**

##### **§1. Wissenschaftliche Lehre und Forschung**

(1) Das Recht, die Räume, Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattung der einzelnen Institute, Kliniken und sonstigen Universitätseinrichtungen zu benützen, haben alle den jeweiligen Dienststellen zugewiesenen Bediensteten im Rahmen ihrer Dienstpflichten und Forschungsaufgaben, ferner auch die den Instituten und Kliniken zugeordneten nichtbediensteten Universitätslehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie Studierende.

(2) Inwieweit Personen, die nicht zu den Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien zählen, die Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung der Institute, Kliniken und sonstigen Universitätseinrichtungen benützen dürfen, wird in den Instituts- und Klinikordnungen oder anderen Benützungsordnungen näher festgelegt. Die Benützungsbewilligung an Außenstehende ist nur möglich, wenn:

- a) die Hilfsmittel nach der Benützung für die Erfüllung der Universitätsaufgaben weiterhin zur Verfügung stehen;
- b) die in der Dienststelle tätigen Bediensteten dadurch nicht in ihren Dienstpflichten oder gesetzlich als im öffentlichen Interesse liegend anerkannten Tätigkeiten (Anfertigung der Dissertation; Erwerb der Habilitation) gehindert werden;
- c) der Lehrbetrieb dadurch keine Beschränkung erfährt;
- d) die Hausordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie die Instituts- und Klinikordnungen und sonstigen Benützungsordnungen, insbesondere die darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen, zur Kenntnis genommen und eingehalten werden;
- e) die für die gefahrlose und sorgsame Benützung der Geräte und sonstigen Maschinen erforderliche Qualifikation (Fachwissen) erbracht wird;

f) bei der Benützung von Hilfsmittel, die einer stärkeren Abnützung unterliegen oder verbrauchbar sind, ein angemessenes Entgelt geleistet wird;

g) bei der Benützung oder Entlehnung kostspieliger Hilfsmittel eine angemessene Sicherstellung geleistet wird, sofern dies vom Instituts- oder Klinikvorstand oder Leiter für erforderlich erachtet wird oder sonstige Rechtsvorschriften dies erfordern;

h) die so Begünstigten sich schriftlich zur Einhaltung aller Benützungs-, Sicherheits-, Instituts/Klinik- und Hausordnungsvorschriften verpflichten und zur Kenntnis nehmen, daß das ihnen eingeräumte Recht wegen der Verletzung dieser Vorschriften sowie wegen Eintritts von Hinderungsgründen jederzeit entzogen werden kann.

Über Benützungen oder Entlehnungen sind vom Institut/der Klinik Aufzeichnungen zu führen. Kauttionen und Entgelte sind im Wege der Quästur abzuwickeln.

(3) Jene Universitätseinrichtungen, welche mit strahlengefährdendem Material, Giften oder sonstigen als besonders gefährlich bekannten Stoffen, wie z.B. Gase, Dämpfe, Stäube, Explosionsstoffe, gesundheitsgefährlichem Material etc. arbeiten, haben in ihren Instituts/Klinikordnungen bzw. Benützungsordnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze (z.B. Strahlenschutzgesetz, Bundesbediensteten-Schutzgesetz) und Verordnungen besondere die Sicherheit bedingende Anordnungen zu treffen.

## **§ 2. Verhaltensvorschriften**

(1) Alle Gebäude und das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen.

Insbesondere ist zu unterlassen:

a) die Erregung von unnötigem, den ordentlichen Universitätsbetrieb störenden Lärm und die Verletzung des öffentlichen Anstandes;

b) jede Verschmutzung der Räume, Gänge und Treppenhäuser, die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter. Auf die in der Brandschutzordnung enthaltenen Bestimmungen über die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist besonders Bedacht zu nehmen;

c) das Rauchen in den allgemein zugänglichen Räumen der Universität, insbesondere in den Hörsälen, Seminarräumen, Übungsräumen sowie Laboratorien; das jeweils zuständige Organ kann eine Ausnahme vom Rauchverbot (Einrichtung einer Raucherzone) verfügen;

- d) eine durch Reparatur- oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung von Gas-, Strom- und Wasserleitungen, welche auch andere Dienststellen versorgen, ohne diese und die Zentrale Verwaltung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen;
- e) die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffende Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht;
- f) jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb, ausgenommen aufgrund einer Genehmigung seitens des Rektors im unmittelbaren Interesse von Universitätsangehörigen; davon ausgenommen sind die Tätigkeiten der Hochschülerschaft im Rahmen des Hochschülerschaftsgesetzes i.d.g.F.
- g) jede parteipolitische oder weltanschauliche Betätigung in Wort und Schrift mit Ausnahme der in Verbindung mit dem Hochschülerschaftsgesetz und dem Bundespersonalvertretungsgesetz eingeräumten Rechten sowie genehmigten Veranstaltungen;
- h) jede Veranstaltung, deren Zielsetzung außerhalb der Aufgaben der Universität oder der Hochschülerschaft liegt; ausgenommen durch den Rektor genehmigte Veranstaltungen.

(2) Die Benützer der Universitätseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenzen, welche in den Instituts- und Klinikordnungen und sonstigen Benützungsordnungen festzulegen sind, insbesondere zu sorgen für:

- a) eine Sperre der Institutsräume, Dienstzimmer, Haustore, allenfalls einzelner Schreibtische, Geräte und Schränke bei Verlassen der Dienststelle;
- b) die Ausschaltung aller Elektrogeräte und Beleuchtungen in den Arbeitsräumen, Gängen und Stiegenhäusern bei Verlassen der Dienststelle, für die Kontrolle, ob alle Geräte und Maschinen (sofern keine Dauerversuche durchgeführt werden) in den Laboratorien und Maschinenräumen ausgeschaltet, Gas- und Wasserhähne geschlossen sind;
- c) die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das unumgängliche Ausmaß. Die Beleuchtung der Gänge, der Stiegenhäuser und des Universitätsgeländes ist von der Zentralen Verwaltung auf jenes Maß einzuschränken, das notwendig ist, um eine gefahrlose Benützung sicherzustellen;
- d) die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen Verhaltensmaßnahmen;
- e) die vorschriftsmäßige Beseitigung der in den jeweiligen Bereichen anfallenden Abfällen unter Mithilfe der Zentralen Verwaltung;

- f) eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte oder Diebstähle;
- g) die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter (z.B. zu Maschinenräumen und Laboratorien) und die Anbringung von die Sicherheit von Personen betreffenden Anschlägen;
- h) die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten entweder an den betreffenden Dienststellenleiter oder an die Zentrale Verwaltung;
- i) Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge;
- j) die Meldung von Unfällen binnen 3 Arbeitstagen an die Zentrale Verwaltung durch den Lehrveranstaltungsleiter bzw. Dienststellenleiter, sofern sich der Unfall im Wirkungsbereich einer Dienststelle ereignet und der Unfall dem Lehrveranstaltungsleiter bzw. Dienststellenleiter bekannt geworden ist;
- k) umgehende Information des Rektors und des Universitätsdirektors bei ungewöhnlichen Vorfällen;
- l) die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Hausordnung, wenn dadurch Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Schaden notwendig sind oder Gefahr strafgesetzlich sanktionierter Tatbestände gegeben ist;
- m) die Mitwirkung bei der Ermittlung zur Klärung des Sachverhaltes im Falle von Verletzungen dieser Hausordnung.

(3) Die Dienststellenleiter haben im jeweiligen Wirkungsbereich die Kontrolle der sachgemäßen Benützung der Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchzuführen.

(4) Alle Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind für die von ihnen verschuldeten Schäden an den Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien haftbar. Für die Leistung einer Entschädigung im Fall von Beschädigungen Verlust oder Zerstörung gelten:

- a) für Bundesbedienstete die Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes BGBl.Nr. 181/1967 in der geltenden Fassung;
- b) für Studierende die Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes, BGBl.Nr. 76/1972 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den laut Hochschultaxengesetz anzuwendenden Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes;
- c) für sonstige Benützer der Universitätseinrichtungen die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und der sonstigen Rechtsnormen.

# Überlassung von Räumen zur Durchführung von Veranstaltungen

## § 3. Veranstaltungen durch Angehörige der Universität

(1) Das Recht, Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, in den dafür vom Rektor oder dessen Stellvertreter zugewiesenen Räumen abzuhalten, steht unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen folgenden Personen, Personengruppen bzw. Institutionen zu:

1. den Organen und Einrichtungen der Universität im Rahmen ihres Wirkungsbereiches
2. den zu den Angehörigen der Universität zählenden Personengruppen und ihren gesetzlichen Vertretungen
3. den wahlwerbenden Gruppen zu den Dienststellenausschüssen für Hochschullehrer und für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer
4. den wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden
5. den Interessensvertretungen der Hochschullehrer

(2) Das Recht der Dienststellenausschüsse, gem. § 6 Bundespersonalvertretungsgesetz 1967 in der geltenden Fassung Dienststellenversammlungen einzuberufen, sowie das Recht der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, gem. § 2 Abs. 3 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 in der geltenden Fassung im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen durchzuführen, wird durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen durch den in Abs. 1 Z. 2-5 umschriebenen Personenkreis:

1. Keine Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes an der Universität
2. Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten
3. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Universität
4. Bei Angelegenheiten des Abs. (2) schriftliche Anzeige an den Rektor der Universität, wenigstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe von Ort, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Teilnehmerzahl, Name und Adresse des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung
5. Räume, die von Organen der Universität für die Abhaltung von Vorträgen, Diskussionen, Symposien und andere Veranstaltungen über



Gegenstände der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie für Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, beansprucht werden, sind zeitgerecht, wenigstens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich dem Rektor unter Angabe der in Ziffer 4 angeführten Daten bekanntzugeben.

(4) Für die Veranstaltungen werden vom Rektor im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung geeignete Räume zur Verfügung gestellt.

(5) Die gem. Abs. 1 durchgeführten Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien bzw. Angehörige des betreffenden Personenkreises und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden. Die in Abs. 1 Z. 2-5 genannten Personengruppen haben außerdem das Recht, auch nicht öffentliche Veranstaltungen über Standesfragen durchzuführen.

(6) Das Recht der in Abs. 1 Z. 2-5 genannten Personengruppen, eine Veranstaltung durchzuführen, geht verloren, sofern die Anzeige nicht fristgerecht beim Rektor eingelangt ist.

(7) Der Rektor oder dessen Stellvertreter weist für die Durchführung der Veranstaltung geeignete Räume zu und erteilt gegebenenfalls zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit besondere Auflagen. Werden die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so untersagt der Rektor die Durchführung der Veranstaltung.

(8) Die Überlassung von Räumen der Universität für Veranstaltungen gem. Abs. 1 erfolgt kostenlos. Für Schäden, die durch die Benützung der Universität dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet der Veranstalter.

#### **§ 4. Veranstaltungen durch Nichtangehörige der Universität**

(1) Der Rektor kann für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, oder wissenschaftliche oder damit im Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen, Personen, Personengruppen oder Institutionen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, Räume überlassen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der in Abs. 1 beschriebenen Veranstaltungen:

1. Die in § 3 Abs. 3 Z. 1-3 umschriebenen Voraussetzungen.
2. Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlicher Antrag an den Rektor unter Angabe von gewünschtem Ort, Art, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Teilnehmerzahl, Name und Adresse des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß. Von den in Abs. 1 genannten Veranstaltern ist für die Überlassung von Räumen der Universität ein Kostenersatz nach den Bestimmungen des § 6 zu leisten. Für Schäden, die durch die Benützung der Universität, dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet der Veranstalter.

(3) Der Rektor weist die für die Durchführung der Veranstaltung geeigneten Räume zu und erteilt gegebenenfalls Auflagen zur Gewährung von Ordnung und Sicherheit sowie hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichkeit.

## **§ 5. Pflichten der Veranstalter**

(1) Die Veranstalter tragen in allen Fällen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den bereitgestellten Räumen, insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung, der Auflagen in der Bewilligung und der besonderen, für bestimmte Veranstaltungsstätten allenfalls behördlich vorgeschriebenen Auflagen für die Benützung.

(2) Die Veranstalter haften der Universität für Schäden, die ihr oder Dritten infolge der Veranstaltung entstanden sind. Die Aufträge zur Beseitigung der Schäden erteilt der Rektor. Die Zuweisung eines Raumes kann mit der Auflage verbunden werden, eine Sicherstellung, Kautions oder einen Versicherungsvertrag zur Deckung allfälliger Schäden vor der Veranstaltung in der Quästur der Universität zu hinterlegen.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die nach dem Vereinsgesetz, Versammlungsgesetz, Veranstaltungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften notwendigen Meldungen bei den zuständigen Behörden vorzunehmen.

(4) Der Veranstalter oder ein für die Zeit seiner Abwesenheit von ihm bestelltes geeignetes und zuverlässiges Aufsichtsorgan muß während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und darf keine Handlungen

oder Unterlassungen setzen, welche den den Veranstalter betreffenden Pflichten widersprechen.

## **§ 6. Entschädigung**

(1) Für die Überlassung von Räumen an die in § 4 Abs. 1 genannten Personen und Personengruppen ist ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Der Rektor kann in besonderen Fällen von der Einhebung eines Benützungsentgeltes Abstand nehmen oder dieses reduzieren.

(2) Von der Leistung eines Kostenersatzes können insbesondere befreit werden:

1. Bundesministerien
2. Landesregierungen, Gebietskörperschaften, Gemeinden und gesetzliche Interessensvertretungen
3. Absolventenverbände der Veterinärmedizinischen Universität Wien
4. Österreichische Rektorenkonferenz
5. Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren sowie der Bibliotheksdirektoren (Mitteilungsblatt vom 1.8.1997)
6. Universitätenkuratorium
7. Die gemäß § 85 UOG 1993 eingerichteten Bundeskonferenzen
8. Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
9. Fonds zur Förderung der gewerblichen Forschung
10. Österreichische Akademie der Wissenschaften
11. Zentralausschuß der Hochschullehrer
12. Zentralausschuß beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer
13. Verbände der Universitätsangehörigen
14. Wissenschaftliche Gesellschaften und Organisationen, deren Zweck die Förderung der Wissenschaften ist
15. Nationale und internationale Interessensgemeinschaften der Universitätsbibliotheken (Mitteilungsblatt vom 1.8.1997)

(3) Das zu entrichtende Entgelt und eine allfällige Kautions etc. ist vom Rektor festzusetzen. Die Bezahlung des Entgeltes und der allfälligen Kautions etc. hat an die Quästur der Universität zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Übergabe des angeforderten Raumes.

(4) Werden Bedienstete der Universität für Garderobedienst, Ordnungsdienst u.ä. außerhalb ihrer Dienstzeit in Anspruch genommen, so ist dies im Antrag anzugeben. Eine angemessene, vom Rektor bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß festzusetzende

Entschädigung ist direkt an das beanspruchte Personal zu leisten. Die Inanspruchnahme setzt das Einverständnis des herangezogenen Personals voraus.

## **§ 7. Dauer der Veranstaltungen**

Alle Veranstaltungen müssen generell um 22 Uhr oder zu einem in einer Sondergenehmigung in der Benützungsbewilligung festgesetzten Zeitpunkt beendet sein.

Der Satzungsteil VII, A, Benutzung von Räumen und Einrichtungen durch Angehörige und Außenstehende, wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, GZ.72.200/23-I/A/3/97, vom 2.5.1997 genehmigt.